



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 043/16/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei / Stadtplanungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	07.04.2016	öffentlich

**Durchführung vorbereitender Untersuchungen für die Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
„Wilhelmstraße/Mühlstraße,,**

Beschlussvorschlag:

Für das im beiliegenden Lageplan der Kommunalentwicklung GmbH (Anlage 2) vom 01.03.2016 dargestellte Städtebauliche Erneuerungsgebiet „Wilhelmstraße/Mühlstraße“ in Backnang werden gemäß § 141 BauGB Vorbereitende Untersuchungen eingeleitet und durchgeführt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (Anlage 1).

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR			EUR
Haushaltsrest:			EUR			EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR			EUR
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR			EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR			EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR			EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
09.03.2016 Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Die Stadt Backnang wurde mit der Städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Wilhelmstraße/Mühlstraße“ im ersten Anlauf in das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt (SSP) 2016 aufgenommen. Für die Maßnahmen der Stadt Backnang wurden Finanzhilfen in Höhe von 1,1 Mio. € bewilligt. Damit ist der Grundstein für die Sanierungsdurchführung gelegt.

Im Rahmen der Antragstellung zur Aufnahme in das städtebauliche Förderprogramm wurden das Gesamtstädtische Entwicklungskonzept (GEK) und das gebietsbezogene integrierte Entwicklungskonzept (ISEK) zur Sanierungsmaßnahme „Wilhelmstraße/Mühlstraße“ erarbeitet. Die Ergebnisse sind im Bericht des Büros Wick + Partner, Stuttgart, vom 21.09.2015 zusammengefasst (siehe Anlage 3).

Die Abgrenzung des Gebietes wurde gegenüber der Vorstellung im Gemeinderat im Juni 2015 geringfügig erweitert. Das Wohnquartier „Koppenberg“ als 4. Schwerpunkt wurde herausgenommen, da es in keinem engen räumlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Sanierungsgebiet steht.

Für die Vorbereitung und Durchführung sind beim Bund-Länder-Programm Soziale Stadt die Bestimmungen des Baugesetzbuches anzuwenden. So hat die Stadt vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Wilhelmstraße/Mühlstraße“ durch eine Sanierungssatzung vorbereitende Untersuchungen durchzuführen.

Die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele der Planung und die Durchführbarkeit der Sanierung zu gewinnen.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Dabei werden auch die Träger öffentlicher Belange gehört, soweit deren Interessen berührt sind.

Die vorbereitenden Untersuchungen werden durch den Beschluss über deren Beginn eingeleitet. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch hinzuweisen (siehe Anlage 1).